

# Statuten Verein „Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis“

## 1 Grundlagen

Name und Rechtsnatur	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter dem Namen „Verein Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis“, nachfolgend SMZO genannt, besteht ein Verein mit öffentlichem Zweck in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins gemäss Art. 60ff ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz des SMZO befindet sich in Brig-Glis.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Das SMZO bezweckt die Gewährleistung sozialmedizinischer Leistungen für Personen jeglichen Alters, die Pflege, Hilfe, Begleitung oder Leistungen der Sozialhilfe benötigen. Dabei fördert es die Freiwilligenarbeit. Es unterstützt Menschen in herausfordernden Lebensabschnitten mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu ermöglichen. Seine Tätigkeiten richtet es auf den kantonalen Leistungsauftrag und auf eine Einheit der Dienstleistungen im Oberwallis aus.</p>
Leistungen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Dienstleistungen des SMZO im Einzelnen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Basis dazu bilden insbesondere das kantonale Gesundheitsgesetz, das Gesetz über die Langzeitpflege, das Sozialhilfegesetz, die Ausführungsreglemente dieser Gesetze, die Beschlüsse des Staatsrats, der kantonale Leistungsauftrag sowie die Richtlinien des Gesundheits- und Sozialdepartements betreffend die Organisation der sozialmedizinischen Zentren.</p> <p><sup>2</sup> Das SMZO bietet Pflichtleistungen an, welche von den beigetretenen Gemeinden bezogen werden müssen. Über die Bezeichnung der Pflichtleistungen entscheidet die Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können regionsspezifische Dienstleistungen angeboten werden. Die Gemeinden sind frei, solche Dienstleistungen zu beziehen.</p>
Mitglieder	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Mitglieder des SMZO sind Einwohnergemeinden des Oberwallis.</p>
Beitritt	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können dem SMZO beitreten. Sie entscheiden sich beim Eintritt über den Umfang der Dienstleistungen, welche sie beziehen. Die Pflichtleistungen müssen bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei nachträglichem Beitritt wird eine Einkaufssumme erhoben. Die Höhe der Einkaufssumme und deren Verwendung werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Einkaufssumme soll mindestens den Nachteil decken, der dem SMZO dadurch entsteht, dass die Einwohnergemeinde nicht ab Gründung, sondern erst später beitrifft.</p> <p><sup>3</sup> Mit Zustimmung des Vorstandes können die Mitglieder weitere bestehende freie Dienstleistungen beziehen. Der Vorstand kann bei nachträglichem Bezug von freien Dienstleistungen eine Einkaufssumme erheben, wenn für diese Dienstleistungen wesentliche Vorinvestitionen getätigt wurden.</p>

Austritt aus dem SMZO und Kündigung einer Dienstleistung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem SMZO austreten oder den Bezug von einzelnen freiwilligen Dienstleistungen kündigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben ihre bis zum Austritt aus dem SMZO respektive aus dem Bezug von Dienstleistungen bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und die anteilmässigen Investitionskosten zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Sie haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Die Anlagekostenanteile der austretenden Gemeinde fallen dem SMZO zu.</p>
Nutzungsrecht der Dienstleistungen	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Einwohner und Einwohnerinnen der angeschlossenen Einwohnergemeinden haben ein Nutzungsrecht der Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Persönlichkeitsrechte der Kundinnen und Kunden bleiben gewahrt.</p>
Haftung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des SMZO haftet in erster Linie das Vereinsvermögen.</p> <p><sup>2</sup> Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Mitglieder gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteilmässig entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 35 in den letzten drei Jahren.</p>

## 2 Organisation

### 2.1 Allgemeines

Organe	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben des SMZO werden von folgenden Organen besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Delegiertenversammlung</li> <li>Vorstand</li> <li>Geschäftsleitung</li> <li>Revisionsstelle</li> </ol>
Amtsdauer	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Delegierten und des Vorstandes beträgt vier Jahre und bemisst sich nach der Amtsperiode der Gemeinderatsgremien. Für Übergangsphasen zwischen Gemeinderatswahlen und den Bestätigungswahlen anlässlich der Delegiertenversammlung gemäss Art. 15 können die Gemeinden / Regionen gemäss Art. 20 Abs. 1 designierte Nachfolger mit den Vorstandskompetenzen der jeweiligen Vorgänger ausstatten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Funktion des Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>

### 2.2 Delegiertenversammlung

#### 2.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied wählt eine Delegierte oder einen Delegierten.</p> <p><sup>2</sup> Die Stellvertretung eines abwesenden Delegierten ist durch schriftliche Vollmacht des delegierenden Mitgliedes möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des SMZO leitet die Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder besitzen ein Antragsrecht.</p> <p><sup>5</sup> Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Mitglieder.</p>
-----------------	---

Stimmrecht	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimmrecht der Delegierten beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorab für jede Gemeinde 1 Stimme</li> <li>– ab 500 – 1000 Einwohner 1 Stimme zusätzlich</li> <li>– je weitere angebrochene 1'000 Einwohner 1 zusätzliche Stimme</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen, dienstleistungsübergreifenden Geschäften und den Pflichtleistungen sind alle Delegierten stimmberechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geschäften der einzelnen Dienstleistungen sind nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt, deren Gemeinden die Dienstleistung beziehen.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen die Zustimmung erteilt hat. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Sind die Stimmen erneut gleich, gilt das Geschäft als abgelehnt.</p> <p><sup>3</sup> Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 16 Ziff. 7 – 12 bedürfen zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufhebung eines Betriebsstandorts resp. des Status eines Betriebsstandorts als Profitcenter benötigt neben 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung auch die Zustimmung von 2/3 der durch die Änderung betroffenen Gemeinden.</p>
Aufgaben 1. Planung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat bei der Planung folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschluss über den Voranschlag</li> <li>b. Kenntnisnahme des Jahresprogramms</li> <li>c. Kenntnisnahme von Planungsberichten</li> <li>d. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan</li> </ul>
2. Wahlen	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, unter Berücksichtigung von Übergangsphasen gemäss Art. 10 Abs. 1</li> <li>b. die Revisionsstelle</li> <li>c. die Stimmenzählenden; diese müssen keine delegierten Personen sein.</li> </ul>
3. Finanz- und Sachgeschäfte	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abnahme des Protokolls der Delegiertenversammlung</li> <li>2. die Einführung und Änderung von Reglementen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist</li> <li>3. die Geschäfte gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a und b</li> <li>4. die Genehmigung von Nachtrags- und Verpflichtungskrediten gemäss den Artikeln 33 und 34, soweit diese nicht in die Kompetenz von Vorstand oder Geschäftsleitung fallen</li> <li>5. Erstfassung und Änderungen des Organisationsreglements</li> <li>6. die Einführung neuer Dienstleistungen, sofern diese nicht kostendeckend geführt werden, oder deren Einstellung. Über die Einführung neuer Dienstleistungen, welche für das SMZO kostenneutral geführt werden können, entscheidet der Vorstand</li> <li>7. die Bezeichnung der Pflichtleistungen</li> <li>8. die Änderung der Statuten</li> <li>9. Die Festlegung der Einkaufssummen gemäss Art. 5</li> <li>10. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens 2 Jahren um mindestens 10% erhöhen</li> <li>11. die Auflösung des SMZO gemäss Art. 37</li> <li>12. Entscheid über die Betriebsstandorte</li> </ol>

4. Kontrolle und Steuerung
- Art. 17**
- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat bei der Kontrolle folgende Befugnisse:
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
  - Genehmigung der Abrechnung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten
  - Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
  - Entlastung des Vorstandes

## 2.2.2 Verfahren

- Einberufung
- Art. 18**
- <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, und zwar
- mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung
  - zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Mitgliedern Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste spätestens 30 Tage im Voraus zu.
- <sup>3</sup> Gleichzeitig lädt der Vorstand die Delegierten schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

- Durchführung der Versammlung
- Art. 19**
- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.
- <sup>2</sup> Die Anträge der Delegierten sind spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- <sup>4</sup> Das Sitzungsprotokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin zu prüfen und innert 30 Tagen den Delegierten zu zustellen.
- <sup>5</sup> An der Delegiertenversammlung können vom Vorstand eingeladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

## 2.3 Vorstand

### 2.3.1 Zusammensetzung und Aufgaben

- Zusammensetzung
- Art. 20**
- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern. 4 Vorstandsmitglieder der Region Brig-Östlich Raron-Goms, 6 Mitglieder der Region Visp-Westlich Raron-Leuk und eine Fachperson. Jedes zum Zeitpunkt der Fusion 2012 bestehende Profitcenter (Brig, Visp, Stalden, Saastal, Mattertal, Steg, Leuk) hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert und organisiert der Vorstand sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- Aufgaben
1. Leitung des SMZO
- Art. 21**
- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für das SMZO.
- <sup>2</sup> Der Vorstand bereitet zuhanden der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und ist verantwortlich für die Ausführung derer Beschlüsse. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Der Vorstand übt die strategische Führung über das SMZO und die Dienstleistungserbringung aus. Er setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und ist verantwortlich für das betriebliche Controlling.
- <sup>4</sup> Er vertritt das SMZO gegen aussen und informiert die Bevölkerung in angemessener Weise.

2. Betriebliches  
Controlling

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Vorstand stellt ein, führt und überwacht die Geschäftsleitung des SMZO.

<sup>2</sup> Er erlässt die für den Betrieb und das SMZO notwendigen Reglemente, Kompetenzordnungen und das Funktionendiagramm.

<sup>3</sup> Er vereinbart jährlich die Ziele für den Betrieb des SMZO mit der Geschäftsleiterin/ dem Geschäftsleiter und kontrolliert deren Erreichen.

<sup>4</sup> Er nimmt die Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Vereinstätigkeit entgegen.

3. Sach- und  
Finanzgeschäfte

**Art. 23**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Anstellung der Geschäftsleitung des SMZO
- b. Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- c. Erlass der Stellenbeschreibungen der Geschäftsleitung
- d. Abschluss von Verträgen mit anderen Organisationen betreffend Einkauf oder Delegation der Leistungserbringung
- e. Erlass eines Organisationsreglements über die Finanzkompetenzen von Vorstand und Geschäftsleitung bei Nachtrags- und Verpflichtungskrediten gemäss Art. 33 und 34
- f. Freigabe des Vorschlags der Geschäftsleitung betreffend der Beiträge der Mitglieder gemäss Art. 35

2.3.2 Verfahren

Einberufung

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt den Vorstand schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden, ein.

Durchführung der  
Vorstandssitzung

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.

<sup>4</sup> Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>5</sup> Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das innert 20 Tagen den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsleitung zugestellt wird.

Zeichnungs-  
berechtigung

**Art. 26**

<sup>1</sup> Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Für den Bank- und Postcheckverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

## 2.4 Geschäftsleitung

Geschäftsleitung und genereller Auftrag	<b>Art. 27</b> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des SMZO mit den verschiedenen Betriebsstandorten und weiteren angeschlossenen Dienste. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal die vom Vorstand festgesetzten jährlichen Betriebsziele. Sie trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, des Organisationsreglements und weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.
Aufgaben 1. Geschäftsleitung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung erledigt alle Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement zugewiesen sind. <sup>2</sup> Sie entscheidet selbstständig über a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Voranschlags und der bewilligten Nachtrags- und Verpflichtungskredite gemäss Art. 33 und 34 b. Das Organisationsreglement regelt die Details.
2. Berichterstattung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand regelmässig über die Umsetzung der jährlichen Betriebsziele, den Stand der verwendeten und genehmigten Mittel und die eingeleiteten allfälligen Korrekturmassnahmen. <sup>2</sup> Im Hinblick auf die Delegiertenversammlung erstellt die Geschäftsleitung die Grundlagen für den Jahresbericht des Vorstandes.

## 2.5 Kontrollstelle

Zusammensetzung der Kontrollstelle	<b>Art. 30</b> Als Kontrollstelle wird eine Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist, ernannt.
Aufgaben der Kontrollstelle	<b>Art. 31</b> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

## 3 Finanzen

### 3.1 Grundlagen

Grundsätze	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des SMZO richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen. <sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden gemäss den Bestimmungen des Art. 75 Gemeindegesetzes geführt. <sup>3</sup> Über die verschiedenen Dienstleistungen ist je eine eigene Rechnung zu führen. <sup>4</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
------------	--

Voranschlags- und Nachtragskredite	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages gelten als Voranschlagskredit. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, hat die Geschäftsleitung unter Vorbehalt des Organisationsreglements rechtzeitig einen Nachtragskredit zu beantragen.</p>
Verpflichtungskredite	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup> Für Investitionen, für Investitionsbeiträge an Dritte, deren Wirkungen sich auf mehr als ein Jahr ausdehnen, sowie für die bedingten Verbindlichkeiten hat der Vorstand bei der Delegiertenversammlung einen Verpflichtungskredit einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder gegenstandslos geworden ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Organisationsreglement regelt die Details</p>

### 3.2 Kostenverteiler

Kostentragung	<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Aufwand und Ertrag des gesamten Vereins werden in einer zentralen Buchhaltung erhoben. Die von den Mitgliedern zu tragenden Betriebskosten werden prozentual zum Bevölkerungsanteil auf die ehemaligen Profitcenter gemäss Art. 20 Abs. 1 verteilt. Davon ausgenommen sind Kosten, welche durch spezialisierte Leistungen zu Gunsten einzelner Gemeinden oder Regionen verursacht werden und welche nicht dem kantonalen Leistungsauftrag entsprechen. Diese Kosten werden den betreffenden Gemeinden oder Regionen direkt in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die auf die ehemaligen Profitcenter gemäss Art. 20 Abs. 1 verteilten Betriebskosten werden gemäss dem zwischen den betroffenen Gemeinden vereinbarten Verteilschlüssel in Rechnung gestellt. Eine Änderung des Verteilschlüssel benötigt eine Zustimmung von 2/3 der, unter dem konkreten Verteilschlüssel zusammengefassten Gemeinden. Für die Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Ermittlung der Stimmkraft sind die Art. 12 und 13 sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt eine Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung gestützt auf Art. 16 Ziff. 8.</p> <p><sup>3</sup> Der Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres und richtet sich nach den Zahlen des Amtes für Statistik.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Voranschlags Akontozahlungen der Mitglieder verlangen. Die definitive Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung.</p>
Zahlung der Verbindlichkeiten	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge und Akontozahlungen innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Ab Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet, der sich nach dem Verzugszinssatz richtet, der für nicht entrichtete Steuern festlegt ist.</p>

## 4 Weitere Bestimmungen

Auflösung des SMZ Oberwallis	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 Ziff. 11 jederzeit aufgelöst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation sinngemäss nach Art. 736ff OR durch, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Liquidationsanteile der Mitglieder an einem allfälligen Aktivenüberschuss richten sich entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art.35 in den letzten drei Jahren.</p> <p><sup>4</sup> Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Mitglieder gemäss Art. 8 Abs. 2.</p>
------------------------------	--

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 38

<sup>1</sup>Diese Statuten treten mit der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zwischen den Mitgliedern in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten der Zusammenschlusspartner.

<sup>2</sup>Sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB.

Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder erfolgen mittels Brief oder E-Mail.

Steuerungs- und Controlling-instrumente

### Art. 39

<sup>1</sup>Die neuen Steuerungs- und Controllinginstrumente sind im Verlauf des ersten Betriebsjahres zu installieren. Der politische Leistungsauftrag, das Jahresprogramm und der Finanz- und Aufgabenplan gemäss Art. 14 Abs. 1 sind der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung respektive Kenntnisnahme zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Die Jahresziele gemäss Art. 22 Abs. 3 sind vom Vorstand erstmals für das Jahr 2012 zu erteilen.

<sup>3</sup>Der Vorstand regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der übrigen Reglemente gemäss Art. 22 Abs. 2.

Beschlossen und verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom 27.10.2011 in Brig-Glis.

Revidiert und genehmigt (Art. 16.1.6.) durch die Delegiertenversammlung vom 19.06.2013 in Visp.

Revidiert und genehmigt (diverse Artikel) durch die Delegiertenversammlung vom 20.06.2017 in Susten.

Revidiert und genehmigt (Art. 10 Abs. 1 und diverse Artikel) durch die Delegiertenversammlung 2020 auf dem Korrespondenzweg aufgrund der ausserordentlichen Lage.